
HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg

Verschmelzungsinformationen zur Verschmelzung des OGAW-Sondervermögens „TBF Japan“ auf das OGAW-Sondervermögen „TBF GLOBAL TECHNOLOGY“

I. Art der Verschmelzung und die beteiligten Sondervermögen

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH („HANSAINVEST“) hat beschlossen, das OGAW-Sondervermögen „**TBF Japan**“ mit den drei Anteilklassen EUR I (DE000A2H68C4/ A2H68C), EUR R (DE000A1WZ3Y1/ A1WZ3Y) und JPY F (DE000A2PR0C1 / A2PR0C) (nachfolgend gemeinsam „übertragendes Sondervermögen“) auf das bestehende OGAW-Sondervermögen „**TBF GLOBAL TECHNOLOGY**“ mit den drei Anteilklassen USD I (DE000A2H6798 / A2H679), USD R (DE000A0D9PG7 / A0D9PG) und USD F (DE000A2PR0A5 / A2PR0A) (nachfolgend „übernehmendes Sondervermögen“) zu verschmelzen. Es ist beabsichtigt die Anteilklasse „TBF Japan JPY F“ vor der Verschmelzung beider Sondervermögen zu schließen, so dass das OGAW-Sondervermögen am Tag der Verschmelzung nur noch zwei Anteilklassen („**EUR I**“ und „**EUR R**“) hat.

Die Anleger der Anteilklassen EUR I (DE000A2H68C4/ A2H68C) des übertragenden Sondervermögens werden der Anteilklasse USD I des übernehmenden Sondervermögens zugeordnet.

Die Anleger der Anteilklasse EUR R (DE000A1WZ3Y1/ A1WZ3Y) des übertragenden Sondervermögens werden Anteilklassen USD R des übernehmenden Sondervermögens zugeordnet.

Bei der Verschmelzung der Sondervermögen handelt es sich um eine Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des übertragenden Sondervermögens auf das übernehmende Sondervermögen. Übertragen werden nur solche Vermögensgegenstände, die im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens erwerbbar sind. Für das übernehmende Sondervermögen nicht erwerbbar Vermögensgegenstände werden vor der Übertragung veräußert. Das übertragende Sondervermögen soll durch die Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf das übernehmende Sondervermögen ohne Abwicklung aufgelöst werden (Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 1 Absatz 19 Nr. 37 lit. a i. V. m. § 182 Absatz 1 Alternative 1 KAGB).

II. Hintergrund und Beweggründe der Verschmelzung

Die Verschmelzung der Sondervermögen zielt darauf ab, die durch die Volumina bedingten Kostenquoten zu senken.

III. Potentielle Auswirkungen der Verschmelzung auf die Anleger

Anleger des übertragenden Sondervermögens werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung Anleger des übernehmenden Sondervermögens. Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern und der Gesellschaft richten sich von da an nach den Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens.

Für die Anleger des übernehmenden Sondervermögens ergeben sich verschmelzungsbedingt hinsichtlich ihrer Rechtsposition sowie in Bezug auf die Anlagegrundsätze und die Anlagestrategie keine Änderungen. Insbesondere gelten die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens unverändert fort.

Im Rahmen der Verschmelzung werden die Anteile am übertragenden Sondervermögen in Anteile am übernehmenden Sondervermögen umgetauscht, so dass Anleger des übertragenden Sondervermögens – sofern sie sich nicht zur Rückgabe entschließen – Anteile am übernehmenden Sondervermögen erhalten.

Bei dem übertragenden, wie auch dem übernehmenden Sondervermögen handelt es sich jeweils um ein OGAW-Sondervermögen gemäß § 192 KAGB. Die Allgemeinen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens unterscheiden sich nicht von denen des übertragenden Sondervermögens. Jedoch unterscheiden sich die Besonderen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens von denen des übertragenden Sondervermögens.

Die Besonderen Anlagebedingungen des übertragenden Sondervermögens beschränken den Kreis der grundsätzlich für das übertragende Sondervermögen erwerbbaaren Vermögensgegenstände auf Aktien und diesen gleichwertige Papiere, andere Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und Sonstige Anlageinstrumente. Des Weiteren legen die Besonderen Anlagebedingungen des übertragenden Sondervermögens fest, dass mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertige Papiere von Emittenten anlegen muss, deren Sitz im Japan ist.

Die Besonderen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens beschränken den Kreis der grundsätzlich für das übernehmende Sondervermögen erwerbbaaren Vermögensgegenstände auf Aktien und diesen gleichwertige Papiere, andere Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile Derivate und Sonstige Anlageinstrumente. Des Weiteren legen die Besonderen Anlagebedingungen fest, dass das Sondervermögen überwiegend in Aktien und diesen gleichwertigen Papieren, sowie andere Wertpapiere oder Geldmarktinstrumenten bestehen muss, deren Aussteller mittelbar oder unmittelbar Produkte oder Dienstleistungen aus den Branchen Technologie, Medien und Telekommunikation anbieten.

Es sind keine Vermögensgegenstände im Bestand des Portfolios des übertragenden Sondervermögens, die nicht auch für das übernehmende Sondervermögen erworben werden können.

Soweit aktuell eine Neuordnung des Portfolios des übertragenden Sondervermögens nötig sein sollte, wird dieses bis zum Verschmelzungszeitpunkt an das Portfolio des übernehmenden Sondervermögens angepasst. Die HANSAINVEST geht daher davon aus, dass sich die Verschmelzung nicht signifikant auf die Wertentwicklung des übernehmenden Sondervermögens auswirken wird und dass die Verschmelzung keine wesentlichen Auswirkungen auf das Portfolio des übernehmenden Sondervermögens hat. Eine Neuordnung des Portfolios nach der Verschmelzung ist nicht beabsichtigt.

Die HANSAINVEST geht davon aus, dass sich die Verschmelzung nicht signifikant auf die Wertentwicklung des übernehmenden Sondervermögens auswirken wird und dass die Verschmelzung keine wesentlichen Auswirkungen auf das Portfolio des übernehmenden Sondervermögens hat. Eine Neuordnung des Portfolios nach der Verschmelzung ist nicht beabsichtigt.

Weitere wesentliche Merkmale der beiden Sondervermögen sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen¹:

Anlagepolitik und -strategie	
<p style="text-align: center;">übertragendes Sondervermögen</p> <p>TBF JAPAN EUR I TBF JAPAN EUR R TBF JAPAN JPY F (wird vor der Verschmelzung geschlossen, daher wird von einer Aufführung in diesen Verschmelzungsinformationen abgesehen)</p> <p>Ziel der Anlagepolitik des Fonds ist das Erreichen eines attraktiven Wertzuwachses.</p> <p>Der Fonds investiert vorwiegend in Aktien und Aktien gleichwertige Papiere von Unternehmen mit Sitz in Japan. Im Mittelpunkt stehen dabei nach Ansicht des Fondsmanagements qualitativ hochwertige Titel, die langfristigen Kapitalzuwachs erwarten lassen. Der TBF JAPAN gehört zur Kategorie "Aktienfonds Japan". Unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen entscheidet das Portfoliomanagement über den Kauf oder den Verkauf eines Vermögensgegenstandes. Gründe für den Kauf oder den Verkauf können dabei die aktuelle Marktsituation, eine veränderte Nachrichtenlage zu einem Unternehmen oder die Liquiditätssituation im Fonds sein. Im Rahmen der Entscheidung werden auch mögliche Risiken berücksichtigt. Risiken können eingegangen werden, wenn das Verhältnis zwischen Chance und Risiko als positiv angesehen wird.</p> <p>Der Fonds bewirbt unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen und ist damit als Fonds gem. Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) zu qualifizieren.</p>	<p style="text-align: center;">übernehmendes Sondervermögen</p> <p>TBF GLOBAL TECHNOLOGY USD I TBF GLOBAL TECHNOLOGY USD R TBF GLOBAL TECHNOLOGY USD F</p> <p>Das Sondervermögen strebt als Anlageziel einen möglichst hohen Wertzuwachs an.</p> <p>Das Sondervermögen setzt sich zu mindestens 51 % aus Aktien zusammen. Die Umsetzung der Anlagestrategie erfolgt unter Zuhilfenahme eines mathematischen Bewertungsmodells. Damit sollen Marktphasen der Über- oder Unterbewertung erkannt werden. Zusätzlich kann ein fundamental-analytischer Filter eingesetzt werden, welcher die Vorauswahl der Einzeltitel unterstützt. Die durch das mathematische Bewertungsmodell vorgeschlagenen Anlageentscheidungen werden durch eine Auswertung spezifischer Unternehmensdaten überprüft. Das Fondsmanagement behält sich jedoch vor, situationsbedingt in den datenbankgesteuerten Anlageprozess korrigierend einzugreifen. Aufgrund des datenbankgesteuerten Ansatzes können die Umschichtungshäufigkeiten des Sondervermögens schwanken und über ein durchschnittliches Maß stark hinausgehen. Die Gewichtung und Berücksichtigung der Kriterien der Anlagepolitik kann variieren und zur vollständigen Nichtbeachtung oder zur deutlichen Überbewertung einzelner oder mehrerer Kriterien führen. Die Kriterien sind weder abschließend noch vollzählig, so dass ergänzend andere, hier nicht genannte Kriterien verwendet werden können, um insbesondere auch zukünftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Aufgrund der vorgesehenen Anlagepolitik kann die Umsatzhäufigkeit im Sondervermögen stark schwanken (und damit im Zeitablauf unterschiedlich hohe Belastungen des Sondervermögens mit Transaktionskosten auslösen). Die Fondswährung ist US-Dollar. Nicht in US-Dollar notierende Vermögensgegenstände werden daher mit dem aktuellen Devisenkurs der jeweiligen Währung im</p>

¹ Soweit die Felder der Tabelle keine Eintragung enthalten, entsprechen die Angaben dieser Anteilklasse den Angaben der in der ersten Spalte aufgeführten Anteilklasse

Verhältnis zum US-Dollar umgerechnet.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen entscheidet das Portfoliomanagement über den Kauf oder den Verkauf eines Vermögensgegenstandes. Gründe für den Kauf oder den Verkauf können dabei die aktuelle Marktsituation, eine veränderte Nachrichtenlage zu einem Unternehmen oder die Liquiditätssituation im Fonds sein. Im Rahmen der Entscheidung werden auch mögliche Risiken berücksichtigt. Risiken können eingegangen werden, wenn das Verhältnis zwischen Chance und Risiko als positiv angesehen wird. Der Fonds bildet keinen Index ab und seine Anlagestrategie beruht nicht auf der Nachbildung der Entwicklung eines oder mehrerer Indizes. Die Anlagestrategie orientiert sich auch nicht an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Der Fonds verwendet keinen Referenzwert, weil er eine marktunabhängige Wertentwicklung verfolgt.

Der Fonds bewirbt unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen und ist damit als Fonds gem. Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu qualifizieren.

Anlagegrenzen	
übertragendes Sondervermögen	übernehmendes Sondervermögen
TBF JAPAN EUR I TBF JAPAN EUR R TBF JAPAN JPY F (wird vor der Verschmelzung geschlossen, daher wird von einer Aufführung in diesen Verschmelzungsinformationen abgesehen)	TBF GLOBAL TECHNOLOGY USD I TBF GLOBAL TECHNOLOGY USD R TBF GLOBAL TECHNOLOGY USD F
<i>Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren</i>	
mindestens 51 %	mindestens 51 %
<i>Andere Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Papiere sind</i>	
maximal 49 %	maximal 49 %
<i>Bankguthaben</i>	
maximal 49 %	maximal 49 %

Geldmarktinstrumente

maximal 49 %	maximal 49 %
--------------	--------------

Anteile an Investmentvermögen

maximal 10 %	maximal 10 %
--------------	--------------

Besonderheiten

Die Gesellschaft investiert mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertige Papiere von Emittenten, deren Sitz in Japan ist.	Das Sondervermögen muss überwiegend aus Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren, anderen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumenten, deren Aus-steller mittelbar oder unmittelbar Produkte oder Dienstleistungen aus den Branchen Technologie, Medien und Telekommunikation anbieten, bestehen.
---	---

ESG-Grenzen

<p style="text-align: center;">übertragendes Sondervermögen</p> <p>TBF JAPAN EUR I TBF JAPAN EUR R TBF JAPAN JPY F (wird vor der Verschmelzung geschlossen, daher wird von einer Aufführung in diesen Verschmelzungsinformationen abgesehen)</p>	<p style="text-align: center;">übernehmendes Sondervermögen</p> <p>TBF GLOBAL TECHNOLOGY USD I TBF GLOBAL TECHNOLOGY USD R TBF GLOBAL TECHNOLOGY USD F</p>
--	--

Dezidierte ESG-Anlagestrategie

<p>Mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens werden in Wertpapiere investiert, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch die Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research unter ökologischen und sozialen Kriterien analysiert und positiv bewertet worden sind. Im Rahmen dieser Mindestquote von 51 % sind nur solche Titel erwerbbar, die ein ESG-Rating von mindestens BB aufweisen.</p> <p>Die diesbezüglichen Daten werden durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt.</p> <p>Im Rahmen der Ratings werden Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Governance) herangezogen.</p>	<p>Mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens werden in Wertpapiere investiert, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch die Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research unter ökologischen und sozialen Kriterien analysiert und positiv bewertet worden sind. Im Rahmen dieser Mindestquote von 51 % sind nur solche Titel erwerbbar, die ein ESG-Rating von mindestens BB aufweisen.</p> <p>Die diesbezüglichen Daten werden durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt.</p> <p>Im Rahmen der Ratings werden Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Governance) herangezogen.</p>
---	---

Ausschlusskriterien

Für den Fonds werden keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben, die

- (1) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;

Ferner werden keine Anleihen von Staaten

Für den Fonds werden keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben, die

- (1) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;

Ferner werden keine Anleihen von Staaten

erworben, die

(9) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden.

(10) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben

Der Fonds darf in Aktien und Anleihen investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research LLC vorhanden sind und damit aktuell nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde.

Sobald für solche Aktien und Anleihen Daten vorhanden sind, werden die genannten Ausschlusskriterien eingehalten. Sie gelten also für 100 % der Aktien und Anleihen, die entsprechend gescreent werden können.

erworben,

(9) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden.

(10) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben

Der Fonds darf in Aktien und Anleihen investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research LLC vorhanden sind und damit aktuell nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde.

Sobald für solche Aktien und Anleihen Daten vorhanden sind, werden die genannten Ausschlusskriterien eingehalten. Sie gelten also für 100 % der Aktien und Anleihen, die entsprechend gescreent werden können.

Besonderheiten

Soweit Titel auf Grundlage der von dem Datenprovider MSCI ESG Research bezogenen Daten im Falle eines schweren Verstoßes, die nach Auffassung des Fondsmanagements keine Aussicht auf Besserung erwarten lassen, gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen, wird der Fondsmanager mit den Emittenten in Dialog treten und auf Verbesserung hinwirken, so dass der Fondsmanager von einer positiven Perspektive ausgehen darf und der Titel erwerbbar bleibt. Der Fondsmanager stellt der Verwaltungsgesellschaft entsprechende Nachweise innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt einer entsprechenden Kontroverse für einen Titel im Bestand zur Verfügung. Bei dem Erwerb eines neuen Titels mit einer entsprechenden Kontroverse, ist ein vorheriges Engagement nachzuweisen. Ein Engagement, dass bereits für einen (ehemals) im Bestand befindlichen Titel veranlasst wurde, darf innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten auch als Nachweis für weitere Erwerbe des gleichen Titels verwendet werden.

Soweit Titel auf Grundlage der von dem Datenprovider MSCI ESG Research bezogenen Daten im Falle eines schweren Verstoßes, die nach Auffassung des Fondsmanagements keine Aussicht auf Besserung erwarten lassen, gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen, wird der Fondsmanager mit den Emittenten in Dialog treten und auf Verbesserung hinwirken, so dass der Fondsmanager von einer positiven Perspektive ausgehen darf und der Titel erwerbbar bleibt. Der Fondsmanager stellt der Verwaltungsgesellschaft entsprechende Nachweise innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt einer entsprechenden Kontroverse für einen Titel im Bestand zur Verfügung. Bei dem Erwerb eines neuen Titels mit einer entsprechenden Kontroverse, ist ein vorheriges Engagement nachzuweisen. Ein Engagement, dass bereits für einen (ehemals) im Bestand befindlichen Titel veranlasst wurde, darf innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten auch als Nachweis für weitere Erwerbe des gleichen Titels verwendet werden.

Konkrete Informationen zu den jeweiligen Nachhaltigkeitsmerkmalen der beiden Sondervermögen

können spätestens ab dem 01.01.2023 unter

<https://www.hansainvest.com/deutsch/downloads-formulare/download-center/>

abgerufen werden.

Ertragsverwendung / Fondswährung			
übertragendes Sondervermögen		übernehmendes Sondervermögen	
TBF JAPAN EUR I TBF JAPAN EUR R TBF JAPAN JPY F (wird vor der Verschmelzung geschlossen, daher wird von einer Aufführung in diesen Verschmelzungsinformationen abgesehen)		TBF GLOBAL TECHNOLOGY USD I TBF GLOBAL TECHNOLOGY USD R TBF GLOBAL TECHNOLOGY USD F	
<i>Ertragsverwendung</i>			
Anteilklasse EUR I	thesaurierend	Anteilklasse USD I	thesaurierend
Anteilklasse EUR R	ausschüttend	Anteilklasse USD R	thesaurierend
		Anteilklasse USD F	thesaurierend
<i>Fondswährung</i>			
Anteilklasse EUR I	EUR	Anteilklasse USD I	USD
Anteilklasse EUR R	EUR	Anteilklasse USD R	USD
		Anteilklasse USD F	USD

Aufgrund der unterschiedlichen Fondswährung beider Sondervermögen birgt die Übertragung das Risiko der Wertveränderung. Die tatsächliche Wertveränderung des Anteilswertes hängt vom jeweiligen Devisenkassakurs des Stichtages der Verschmelzung ab.

Kosten			
übertragendes Sondervermögen		übernehmendes Sondervermögen	
TBF JAPAN EUR I TBF JAPAN EUR R TBF JAPAN JPY F (wird vor der Verschmelzung geschlossen, daher wird von einer Aufführung in diesen Verschmelzungsinformationen abgesehen)		TBF GLOBAL TECHNOLOGY USD I TBF GLOBAL TECHNOLOGY USD R TBF GLOBAL TECHNOLOGY USD F	
<i>Laufende Kosten</i>			
Anteilklasse EUR I	1,55 % p.a.	Anteilklasse USD I	0,99 % p.a.
Anteilklasse EUR R	2,06 % p.a.	Anteilklasse USD R	1,89 % p.a.
		Anteilklasse USD F	0,18 % p.a.

Verwaltungsvergütung

Anteilklasse EUR I	1,10 % p.a.	Anteilklasse USD I	0,9 % p.a.
Anteilklasse EUR R	1,60 % p.a.	Anteilklasse USD R	1,80 % p.a.
		Anteilklasse USD F	0,10 % p.a.

Erfolgsvergütung

Anteilklasse EUR I	12,5 % p.a. des Betrages, um den der Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über den Vergleichsindex, d.h. positive Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch „Positive Benchmark-Abweichung“ genannt), jedoch insgesamt höchstens bis zu 15 % des Durchschnittswerts des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Eine negative Wertentwicklung muss aufgeholt werden.	Anteilklasse USD I	15 % p.a. des Betrages, um den der Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über den Vergleichsindex, d.h. positive Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch „Positive Benchmark-Abweichung“ genannt), jedoch insgesamt höchstens bis zu 10 % des Durchschnittswerts des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Eine negative Wertentwicklung muss aufgeholt werden.
Anteilklasse EUR R	Als Vergleichsindex wird der Nikkei 225 festgelegt. Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.	Anteilklasse USD R	Als Vergleichsindex wird MSCI World GDR® (USD) festgelegt. Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.
		Anteilklasse USD F	Eine Erfolgsvergütung wird nicht erhoben.

Verwahrstellenvergütung

bis zu 0,04 % p.a.	bis zu 0,04 % p.a.
--------------------	--------------------

**Ausgabeaufschlag / Rücknahmeabschlag
Derivate, Steuerlicher Status**

übertragendes Sondervermögen

TBF JAPAN EUR I
TBF JAPAN EUR R
TBF JAPAN JPY F (wird vor der Verschmelzung geschlossen, daher wird von einer Aufführung in diesen Verschmelzungsinformationen abgesehen)

übernehmendes Sondervermögen

TBF GLOBAL TECHNOLOGY USD I
TBF GLOBAL TECHNOLOGY USD R
TBF GLOBAL TECHNOLOGY USD F

*(tatsächlicher) Ausgabeaufschlag
(in Relation zum Nettoinventarwerts des Anteils)*

Anteilklasse EUR I	kein Ausgabeaufschlag	Anteilklasse USD I	kein Ausgabeaufschlag
Anteilklasse EUR R	5 % des Anteilwerts	Anteilklasse USD R	5 % des Anteilwerts
		Anteilklasse USD F	kein Ausgabeaufschlag

*(tatsächlicher) Rücknahmeabschlag
(in Relation zum Nettoinventarwerts des Anteils)*

Anteilklasse EUR I	kein Rücknahmeabschlag	Anteilklasse USD I	kein Rücknahmeabschlag
Anteilklasse EUR R	kein Rücknahmeabschlag	Anteilklasse USD R	kein Rücknahmeabschlag
		Anteilklasse USD F	kein Rücknahmeabschlag

Derivate

Derivate dürfen zu Absicherungs- und Investitionszwecken erworben werden	Derivate dürfen zu Absicherungs- und Investitionszwecken erworben werden
--	--

Steuerlicher Status aufgrund der Anlagegrenzen

Mehr als 50 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können (Aktienfonds). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller	Mehr als 50 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können (Aktienfonds). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller
---	---

Das Geschäftsjahr des übertragenden Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das Geschäftsjahr des übernehmenden Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Anleger des übertragenden Sondervermögens ändern sich daher nach der Verschmelzung die Stichtage und Veröffentlichungszeitpunkte für die Jahres- und Halbjahresberichte nicht.

Frühere Wertentwicklung

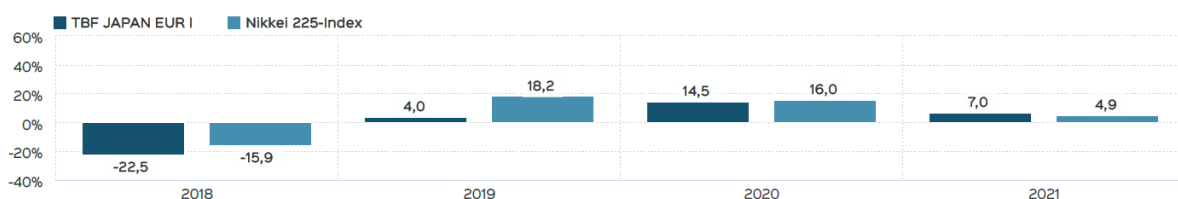
Die frühere Wertentwicklung der übertragenden Anteilsklasse **TBF Japan EUR R** stellt sich gemäß den Angaben in den wesentlichen Anlegerinformationen wie folgt dar:



Grafisch stellt sich die Wertentwicklung von der Auflegung bis zum 31. Dezember 2021 wie folgt dar:



Die frühere Wertentwicklung der übertragenden Anteilsklasse **TBF Japan EUR I** stellt sich gemäß den Angaben in den wesentlichen Anlegerinformationen wie folgt dar:

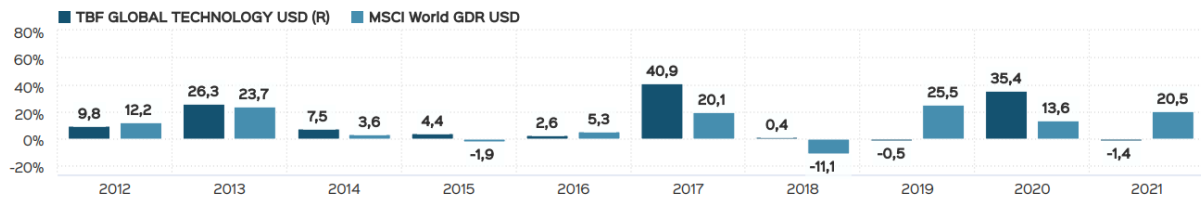


Grafisch stellt sich die Wertentwicklung von der Auflegung bis zum 31. Dezember 2021 wie folgt dar:



Die übertragende Anteilsklasse TBF Japan EUR I wurde am 19. Januar 2018 aufgelegt. Die Angaben zur Wertentwicklung im Jahr der Auflegung des Fonds beziehen sich daher nicht auf das volle Kalenderjahr. Die historische Wertentwicklung wurde in Euro berechnet.

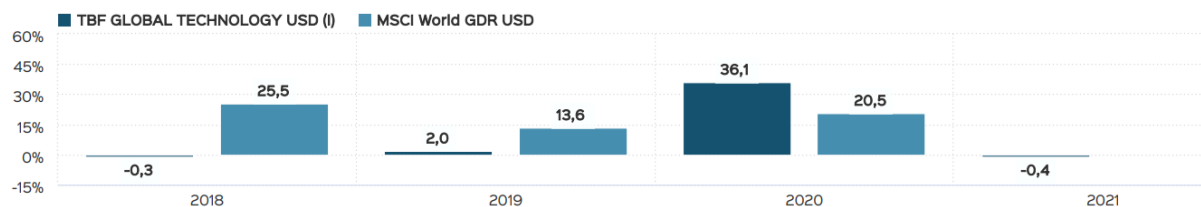
Die frühere Wertentwicklung der übernehmenden Anteilsklasse **TBF GLOBAL TECHNOLOGY USD R** stellt sich gemäß den Angaben in den wesentlichen Anlegerinformationen wie folgt dar:



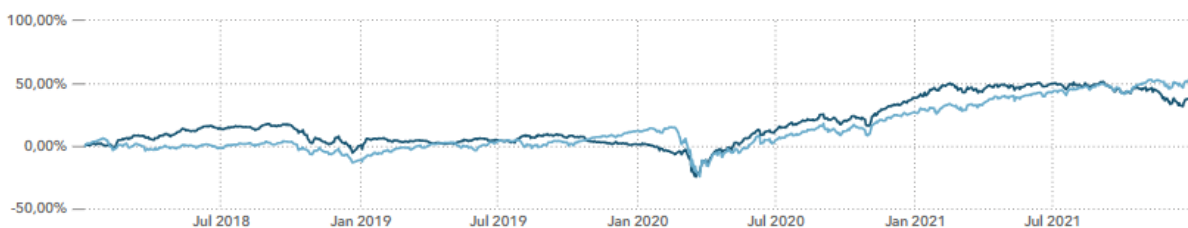
Grafisch stellt sich die Wertentwicklung bis zum 31. Dezember 2021 wie folgt dar:



Die frühere Wertentwicklung der übernehmenden Anteilsklasse **TBF GLOBAL TECHNOLOGY USD I** stellt sich gemäß den Angaben in den wesentlichen Anlegerinformationen wie folgt dar:

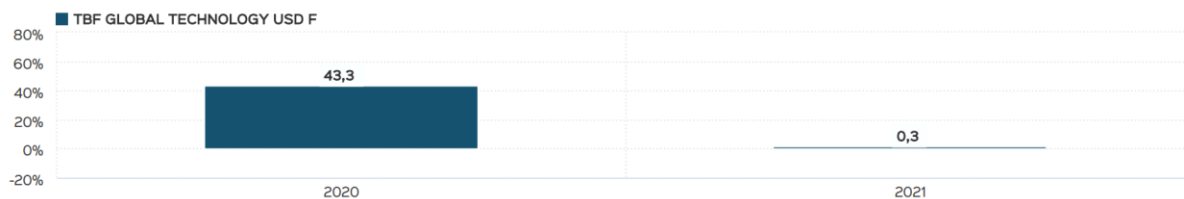


Grafisch stellt sich die Wertentwicklung von der Auflegung bis zum 31. Dezember 2021 wie folgt dar:



Die übernehmende Anteilsklasse **TBF GLOBAL TECHNOLOGY USD I** wurde am 2. Januar 2018 aufgelegt. Die Angaben zur Wertentwicklung im Jahr der Auflegung des Fonds beziehen sich daher nicht auf das volle Kalenderjahr. Die historische Wertentwicklung wurde in Euro berechnet.

Die frühere Wertentwicklung der übernehmenden Anteilsklasse **TBF GLOBAL TECHNOLOGY USD F** stellt sich gemäß den Angaben in den wesentlichen Anlegerinformationen wie folgt dar:



Grafisch stellt sich die Wertentwicklung von der Auflegung bis zum 31. Dezember 2021 wie folgt dar:



Die übernehmende Anteilklasse **TBF GLOBAL TECHNOLOGY USD F** wurde am 3. Februar 2020 aufgelegt. Die Angaben zur Wertentwicklung im Jahr der Auflegung des Fonds beziehen sich daher nicht auf das volle Kalenderjahr. Die historische Wertentwicklung wurde in Euro berechnet.

Die Wertentwicklung wurde nach der „BVI-Methode“ berechnet.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit sowohl des übernehmenden als auch des übertragenden Sondervermögens ist keine Garantie für die künftige Entwicklung.

Da das übertragende Sondervermögen mit der Verschmelzung nicht fortbesteht, finden Sie die Wertentwicklung des übernehmenden Sondervermögens künftig in den wesentlichen Anlegerinformationen sowie in dem Verkaufsprospekt.

Die Anlage in das übertragende Sondervermögen **TBF Japan** richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Die Anleger sollten in der Lage sein, Wertschwankungen und deutliche Verluste zu tragen, und keine Garantie bezüglich des Erhalts ihrer Anlagesumme benötigen.

Das übertragende Sondervermögen **TBF Japan** ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren aus dem Fonds zurückziehen wollen

Die Anlage in das übernehmende Sondervermögen **TBF GLOBAL TECHNOLOGY** richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Die Anleger sollten in der Lage sein, Wertschwankungen und deutliche Verluste zu tragen, und keine Garantie bezüglich des Erhalts ihrer Anlagesumme benötigen.

Das übertragende Sondervermögen **TBF GLOBAL TECHNOLOGY** ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren aus dem Fonds zurückziehen wollen.

Für beide Sondervermögen wurde ein approximativer fondsbezogener Risikoindikator gemäß der CESR-Guidelines 10-673 von 6 ermittelt². Hierbei wurde die beabsichtigte Portfolioallokation zu Grunde gelegt. Nach derzeitigem Stand bedeutet daher die Verschmelzung für die Anleger des übertragenden Sondervermögens keinen Wechsel des Risikoindikators.

Ab dem 01.01.2023 wird für beide Sondervermögen anstelle des approximativer fondsbezogener Risikoindikator ein Gesamtrisikoindikator („Summary Risk Indicator“, SRI) gemäß der Verordnung (EU) 1286/2014 in der Fassung vom 20.12.2021 ermittelt. Hierbei wurde die beabsichtigte Portfolioallokation zu Grunde gelegt. Die Gesellschaft geht davon aus, dass für beide Sondervermögen ein SRI von 4 ermittelt werden wird. Die finalen Werte können den ab dem 01.01.2023 gültigen Basisinformationsblättern (PRIIP) entnommen werden.

² Hierbei handelt es sich um den fondsbezogenen Risikoindikator in den „Wesentlichen Anlegerinformationen“.

Die HANSAINVEST geht davon aus, dass die Verschmelzung keine Änderung des Risikoindikators des übernehmenden Sondervermögens zur Folge hat. Die Einstufung des fondsbezogenen Risikoindikators kann sich im Laufe der Zeit ändern.

Risiken aus Derivateinsatz, Ausfallrisiken, operationelle Risiken, Konzentrationsrisiken sowie Verwahrisiken bestehen sowohl für das übertragende als auch das übernehmende Sondervermögen. Zusätzlich bestehen für das übernehmende Sondervermögen auch Konzentrationsrisiken.

Für das übernehmende Sondervermögen ändern sich Risikoeinstufung, Ausgabeaufschlag und die geschätzten laufenden Kosten durch die Verschmelzung nicht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die steuerliche Behandlung der Anleger des übertragenden Sondervermögens im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann.

In steuerlicher Hinsicht sind das übertragende Sondervermögen und das übernehmende Sondervermögen ein Aktienfonds. Für die Anleger des übertragenden Sondervermögens erfolgt die Verschmelzung in der Regel steuerneutral: Die Ausgabe der Anteile am übernehmenden Sondervermögen treten an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Sondervermögen. Für die Anleger des übertragenden Sondervermögens gilt diese Ausgabe daher nicht als Tausch und führt entsprechend nicht zur Aufdeckung stiller Reserven.

Für die Anleger des übernehmenden Sondervermögens ergeben sich keine steuerlichen Besonderheiten.

Hinweis: Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie stellen keine Rechts- und Steuerberatung dar. Wir empfehlen Ihnen, sich mit Ihrem steuerlichen Berater in Verbindung zu setzen.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder dem übertragenden noch dem übernehmenden Sondervermögen noch den Anteilsinhabern belastet, sondern von der Gesellschaft getragen. Ausgenommen sind Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden. Diese werden dem übertragenden Sondervermögen belastet.

IV. Rechte der Anleger im Zusammenhang mit der Verschmelzung

Anleger, die mit der Verschmelzung nicht einverstanden sind, haben grundsätzlich das Recht ihre Anteile ohne weitere Kosten mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, an die Gesellschaft zurückzugeben oder den Umtausch ihrer Anteile ohne weitere Kosten in ein anderes Sondervermögen oder EU-Investmentvermögen, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des übertragenden bzw. übernehmenden Sondervermögens vereinbar ist und von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird, zu verlangen.

Da die HANSAINVEST oder ein konzernangehöriges Unternehmen keine entsprechenden Sondervermögen verwaltet, kann die HANSAINVEST den Anlegern kein Sondervermögen zum kostenlosen Umtausch anbieten. Es besteht für die Anleger beider Sondervermögen nur die Möglichkeit der Rückgabe ihrer Anteile. Die Anleger beider Sondervermögen haben das Recht, von der HANSAINVEST die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen, d.h. die HANSAINVEST erhebt für die Rücknahme keine Kosten.

Das Rückgaberecht besteht ab dem Zeitpunkt der vorliegenden Informationen der Anleger über die Verschmelzung und kann bis einschließlich 21. April 2023 durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der HANSAINVEST oder der Verwahrstelle geltend gemacht werden.

Rückgabeerklärungen, die Anleger nach dem 21. April 2023 in Bezug auf das übertragende Sondervermögen abgeben, gelten nach der Verschmelzung weiter und beziehen sich dann auf Anteile des Anlegers am übernehmenden Sondervermögen.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme der Anteile verlangen oder gestatten, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anlegerschutzes gerechtfertigt ist.

Auf Anfrage wird den Anlegern der Sondervermögen eine Abschrift der Erklärung des Prüfers gemäß § 185 Absatz 2 Satz 2 KAGB und weitere Informationen gerne zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiter unserer Kundenservice erreichen Sie wie folgt: Telefon: (0 40) 3 00 57 – 0 Sie können Ihre Anfrage auch per E-Mail an service@hansainvest.de richten.

V. Maßgebliche Verfahrensaspekte und geplanter Übertragungsstichtag

Die am Übertragungsstichtag im übertragenden Sondervermögen noch vorhandenen Vermögensgegenstände werden 1:1 in den aufnehmenden Fonds übertragen.

Ausgegebene Anteilscheine des übertragenden Sondervermögens werden mit Ablauf des Übertragungsstichtages kraftlos. Gleichzeitig werden unter Berücksichtigung des Umtauschverhältnisses neue Anteile des übernehmenden Sondervermögens an die bisherigen Anleger des übertragenden Sondervermögens ausgegeben.

Sofern die Anleger nicht von ihrem oben unter III. beschriebenen Recht der Anteilrückgabe Gebrauch machen möchten, erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens nach Einbuchung durch ihre depotführende Stelle Anteile am übernehmenden Sondervermögen. Zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses wird der Fondspreis des übertragenden Sondervermögens durch den Fondspreis des übernehmenden Sondervermögens dividiert.

Beispiel:

Fondspreis übertragender Fonds = 25 €

Fondspreis übernehmender Fonds = 10 €

Umtauschverhältnis 1:2,5000000.

Das Umtauschverhältnis wird mit sieben Nachkommastellen ermittelt und eventuell entstehende Bruchstücke werden in bar ausgeglichen. Die Höhe des Barausgleichs richtet sich nach der Höhe des Anteilpreises des übernehmenden Sondervermögens. Die Barauszahlung erfolgt nach dem Übertragungsstichtag über die depotführende Stelle des Anlegers. Der genaue Zeitpunkt der Barauszahlung ist abhängig von der jeweiligen depotführenden Stelle.

Geplanter Übertragungsstichtag für die Verschmelzung ist 28. April 2023.

Um eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verschmelzung zu gewährleisten, setzt die HANSAINVEST ab dem 21. April 2023 die Rücknahme der Anteile des übertragenden Sondervermögens aus. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Anteilhaber des übertragenden Sondervermögens noch Aufträge für Auszahlung von Anteilen erteilen. Die Ausgabe von Anteilen an dem übertragenden Sondervermögen ist ab sofort eingestellt.

Anleger des übertragenden Sondervermögens, die von ihrem oben unter III. beschriebenen Recht der Rückgabe innerhalb der oben beschriebenen Frist keinen Gebrauch gemacht haben, können nach Einbuchung der Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen durch ihre depotführende Stelle ihre Rechte als Anleger des übernehmenden Sondervermögens wahrnehmen.

Beim übertragenden Sondervermögen werden die seit Ende des letzten Geschäftsjahres aufgelaufenen Erträge im Falle der Anteilklasse EUR I thesauriert und im Falle der Anteilklasse EUR R ausgeschüttet, der ermittelte Anteilwert spiegelt dies wider. Beim aufnehmenden Sondervermögen werden die seit Ende des letzten Geschäftsjahres und dem nächsten regulären Geschäftsjahresende aufgelaufenen Erträge zum Geschäftsjahresende für alle Anteilklassen thesauriert. Mittels Ertragsausgleichs und Berücksichtigung im Rahmen des Umtauschverhältnisses wird eine sachgerechte Zuordnung gewährleistet.

VI. Aktuelle Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen sowie die ab dem 01.01.2023 geltenden Basisinformationsblätter („PRIIPs“) des übernehmenden Sondervermögens

Den vorliegenden Verschmelzungsinformationen sind die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die ab dem 01.01.2023 geltenden Basisinformationsblätter („PRIIPs“) des übernehmenden Sondervermögens beigefügt, die die Anleger des übertragenden Sondervermögens lesen sollten.

Hamburg, den 26.01.2023

Die Geschäftsleitung

Anlage:

Wesentliche Anlegerinformationen für das Sondervermögen „**TBF GLOBAL TECHNOLOGY**“ mit Gültigkeit bis zum 31.12.2022

Basisinformationsblätter (PRIIPs) für das Sondervermögen „**TBF GLOBAL TECHNOLOGY**“ mit Gültigkeit ab dem 01.01.2023